

Satzung der Gemeinde Rollwitz über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Wohngebiet Feldstraße“ (Gemarkung Rollwitz, Flur 101, Flurstücke 73, 74, 79, 80, 81, 82, 83, 86, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 110/1, 110/2, 111, 112, 113/1, 113/2, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 125, 126, 128, 129, 130, 131, 145 (teilweise))

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, und des § 13a BauGB (Aufstellung im beschleunigten Verfahren) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom der Bebauungsplan Nr. 1 „Wohngebiet Feldstraße“, der am 14.07.1995 wirksam geworden ist, wie folgt geändert:

A Zeichnerische Festsetzungen

Die zeichnerischen Festsetzungen gelten unverändert fort.

B Textliche Festsetzungen

Es wird folgende textliche Festsetzung ergänzt.

1.1 Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO wird die Errichtung von Kleinkraftwindanlagen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgeschlossen.

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rollwitz hat in ihrer Sitzung am 13.12.2022 den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohngebiet Feldstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt für die Stadt Pasewalk und das Amt Uecker-Randow-Tal Nr.12/2022 am 17.12.2022 erfolgt.
2. Die Planungsabsicht wurde mit Schreiben vom beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern zur Anzeige gebracht. Die landesplanerischen Stellungnahmen liegen mit Schreiben vom vor.
3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rollwitz hat in ihrer Sitzung am den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohngebiet Feldstraße“ mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom
5. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohngebiet Feldstraße“ und die Begründung wurden in der Zeit vom bis zum nach § 3 Abs. 2 BauGB ins Internet eingestellt und über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich gemacht. Zusätzlich erfolgte in dieser Zeit die Auslegung des Entwurfes. Die Bekanntmachung über die Offenlegung wurde in der Zeit vom bis im Internet eingestellt. Die Bekanntmachung wurde in der Zeit vom bis über das Bau- und Planungsportal zugänglich gemacht. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte im Amtlichen Mitteilungsblatt für die Stadt Pasewalk und das Amt Uecker-Randow-Tal Nr. am

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Wohngebiet Feldstraße“

6. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rollwitz hat in ihrer Sitzung am die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Rollwitz, den

Siegel

Bürgermeister

7. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Wohngebiet Feldstraße“ wurde am von der Gemeindevertretung der Gemeinde Rollwitz als Satzung beschlossen. Die Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Wohngebiet Feldstraße“ wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

8. Die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Wohngebiet Feldstraße“ durch die höhere Verwaltungsbehörde wurde am mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

9. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Wohngebiet Feldstraße“ als Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Rollwitz, den

Siegel

Bürgermeister

10. Der Beschluss der Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Wohngebiet Feldstraße“ und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im „Amtlichen Mitteilungsblatt für die Stadt Pasewalk und das Amt Uecker-Randow-Tal Nr.“ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Rollwitz, den

Siegel

Bürgermeister